

R I C H T L I N I E

**für die
Sanierung von Eigenheimen, sonstigen Gebäuden und
Wohnhäusern im mehrgeschossigen Wohnbau
(außer Wohnhäuser im (Mit)Eigentum von gemeinnützigen
Bauvereinigungen und Gemeinden)**

gemäß Kärntner Wohnbauförderungsgesetz K-WBFG 2017, LGBl.Nr. 68/2017, idgF

gültig 01.01.2025 bis 31.12.2025

Inhaltsverzeichnis:

1.	Zielsetzung	3
2.	Wer ist antragsberechtigt?	3
3.	Was wird gefördert?	3
3.1.	Beratungsleistungen	3
I.	Vor-Ort Energieberatung	3
II.	Sanierungscoach – Sanierungsbegleitung	4
3.2.	Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes einzelner Bauteile	4
3.3.	Energieeffiziente ökologische Haustechnikanlagen	5
3.4.	Umfassende energetische Sanierung	5
3.5.	Maßnahmen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten und Wohnheimen	7
4.	Was sind die Förderungsvoraussetzungen?	7
4.1.	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	7
4.2.	Gebäudebezogene Voraussetzungen	9
5.	Wie und wie hoch wird gefördert?	10
5.1.	Eigenheime und sonstige Gebäude mit höchstens 2 Wohnungen	10
5.2.	Wohnhäuser, sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen und Wohnheime	11
5.3.	Hinweis zur Obergrenze der förderbaren Sanierungskosten	12
6.	Wie ist der Förderungsablauf?	13
7.	Was sind die Auszahlungsvoraussetzungen?	14
8.	Was sind die sonstigen Bestimmungen?	15
9.	Was führt zur Rückforderung /Einstellung der Förderung?	16
10.	Datenschutzrechtliche Bestimmungen	17
11.	Geltungszeitraum der Richtlinie	17
12.	Anträge und Auskünfte	18
13.	Anhang	20
13.1.	Sanierungsmaßnahmen - Einzelbauteilmaßnahmen	20
13.2.	Sanierungsmaßnahmen – energieeffiziente ökologische Haustechnikanlagen	20
13.3.	Umfassende energetische Sanierung	22
13.4.	Dach- und Fassadenbegrünung	23

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund begrenzter Budgetmittel erfolgt die Zusicherung nach Maßgabe verfügbarer Mittel in der Reihenfolge des Antragseingangs.

Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen in ausschließlich männlicher Form verwendet werden, sind alle Geschlechter gemeint.

1. Zielsetzung

Wesentliche Zielsetzung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017 ist die Sicherung einer zeitgemäßen und leistbaren Wohnversorgung der Kärntner Bevölkerung unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit, Steigerung der Lebensqualität sowie raumordnungsrechtlicher Aspekte. Im Sinne dieser Zielsetzung, der Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie zur Einhaltung der Klimaschutzziele, des Energiemasterplans Kärnten und der „mission 2030“ der Bundesregierung und Strategie Österreichs zur Klimawandelanpassung, wonach am Sektor der privaten Haushalte durch den Einsatz erneuerbarer Energieträger fossile Brennstoffe weitgehend zurückgedrängt und durch thermisch-energetische Maßnahmen, insbesondere unter Verwendung nachwachsender Rohstoffe der Energieverbrauch am Gebäudesektor deutlich reduziert werden soll, werden Förderanreize für einen bewussten Umgang mit Energie (Energieberatung), für Investitionen in energieeffiziente Haustechnikanlagen, wie zB thermische Solaranlagen sowie zur Begleitung und Durchführung thermisch-energetischer Maßnahmen zur Gebäudesanierung, wobei der Fokus auf der umfassenden energetischen Sanierung liegt, geschaffen, um im Interesse des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung die Dekarbonisierung weiter voranzutreiben.

Die Förderungsmittel sollen weiters die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen erleichtern bzw. leistbar machen und ein ressourcenschonendes und energiesparendes Wohnen ermöglichen und soll durch die erzielte Energieeinsparung zu einer Entlastung der Wohnkosten beigetragen werden.

2. Wer ist antragsberechtigt?

- (Mit)Eigentümer des Gebäudes; Eigentümergemeinschaften iSd Wohnungseigentumsgesetzes 2002 idgF gelten als dem (Mit)Eigentümer des Gebäudes gleichgestellt
- Wohnungsinhaber – Mieter, Wohnungseigentümer oder (Mit)Eigentümer, der eine in seinem Haus gelegene Wohnung selbst benützt
- Bauberechtigter
- Besteller Verwalter nach § 6 Abs. 2 MRG oder § 14c Abs. 2 WGG

3. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Sanierung von

- Eigenheimen mit höchstens zwei Wohnungen,
- sonstigen Gebäuden, die nicht zu Wohnzwecken dienen und nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen zur ganzjährigen Wohnnutzung geeigneten Wohnraum aufweisen,
- Wohnhäusern im mehrgeschossigen Wohnbau und Wohnheimen (außer von solchen, die im (Mit)Eigentum von gemeinnützigen Bauvereinigungen und Gemeinden sowie gemeinnützige Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen gemäß § 34 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 149/1961, idgF stehen).

3.1. Beratungsleistungen

I. Vor-Ort Energieberatung

Gefördert wird die nach den Richtlinien des Energieberaternetzwerks Kärnten (netEB) verpflichtend durchzuführende Vor-Ort Energieberatung und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, wie zB:

- Begutachtung des Gebäudes (Rundgang außen, Heizraum, Keller, Dachraum, Wärmeabgabesysteme...)

- Beurteilung des Energieverbrauchs und Empfehlung von Maßnahmen, welche den Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser nachhaltig reduzieren (Thermische Sanierung, Heizungsumstellung, Solar- und PV-Anlage ...)
- Schwerpunkt ist die umfassende energetische Sanierung
- Kostenschätzung der empfohlenen Sanierungsmaßnahmen und Förderberatung
- Hinweis auf behördliche Meldungen
- U-Wert Berechnungen
- Hinweis auf Energiebuchhaltung
- Sommertauglichkeit

Zusammenfassung der Beratung mit für den Kunden leicht verständlichem Protokoll

Die Durchführung der geförderten Energieberatungen darf nur von qualifizierten Beratern des Kärntner Energieberaternetzwerkes (netEB), die unter <https://gis.ktn.gv.at/leaflet/berater.htm> veröffentlicht sind, erfolgen. Bei Fragen zur Energieberatung steht Ihnen Abteilung 15 - Standort, Raumordnung und Energie unter der Tel. Nr.: 050 536- 35073 oder per E-Mail unter Abt15.Energieservice@ktn.gv.at zur Verfügung.

II. Sanierungscoach – Sanierungsbegleitung

Gefördert werden bei Durchführung einer energetischen Sanierung die von einem hierzu befugten Unternehmer (siehe: neteb-kärnten.at) erbrachten Leistungen (individuelle Auswahl ist möglich):

- Analyse von Problemstellungen (Feuchte, Zugscheinungen, Bauschäden...)
- Unterstützung beim Förderansuchen
- Unterstützung bei der Angebotseinholung
- Beratung bei energetischen Fragen während der Bauausführung
- Unterstützung bei der Kontrolle und Abrechnung von Bauleistungen
- Unterstützung bei der Zusammenstellung von Unterlagen für die Förderstelle

Zusatzleistung: Erstellung des Energieausweises (Bestandsplan- und Planungsenergieausweis) bzw. eines Sanierungskonzeptes

Nicht zum Leistungsumfang zählen:

- örtliche Bauaufsicht
- Gutachten als Sachverständiger
- Qualitätssicherung (Thermografie, Blower Door)
- Vermittlung von bauausführenden Firmen
- Beratung zum Haushaltsstrom und Mobilität
- planerische Leistungen, wie Ausschreibung, Detail- und Ausführungsplanung

3.2. Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes einzelner Bauteile

- (1) Die Sanierung folgender Einzelbauteilmaßnahmen wird gefördert (Details siehe Pkt. 13.1. im Anhang):
 - Dämmung der Außenwände – Vollwärmeschutz
 - Fenstertausch bzw. Tausch von Außentüren im Zuge der Dämmung der Außenwand - Vollwärmeschutz
 - Dämmung des Daches bzw. der obersten Geschoßdecke
 - Dämmung der Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich
- (2) Die angeführten Maßnahmen werden nur gefördert, wenn der gesamte Bauteil saniert wird, wobei die Decke gegen den Dachraum sowie die Dachschräge gegen die Außenluft als ein Bauteil zu werten ist.

Folgende Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind einzuhalten:

Dämmung Außenwand	0,25 W/m ² K
Fenstertausch im Zuge der Dämmung der Außenwand	1,06 W/m ² K
Dämmung Oberste Geschossdecke, Dach (Dachdämmung)	0,15 W/m ² K
Dämmung Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich	0,30 W/m ² K

Eine Förderung für noch nicht sanierte Teile von Bauteilen ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass nach Durchführung der Sanierungsarbeiten der gesamte Bauteil den oben angeführten U-Werten entspricht.

Für die Dämmung der Außenwände ist ein Renovierungsausweis (vom Bestand zum Zeitpunkt der Antragstellung), der einen langfristigen Fahrplan für die schrittweise Renovierung des Gebäudes auf Grundlage von Qualitätskriterien enthält, in dem relevante Maßnahmen und Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz beschrieben werden, die zur Erfüllung der Anforderungen an die größere Renovierung führen, berechnet nach den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe Mai 2023, erforderlich.

- (3) Bei historischen oder denkmalgeschützten Gebäuden können von den Anforderungen in Bezug auf die Sanierung des gesamten Bauteils Ausnahmen gemacht werden. Als „historische Gebäude“ gelten im Regelfall solche, die vor 1950 errichtet wurden und die geschichtlich, städtebaulich oder architektonisch bedeutend sind. Darunter fallen insbesondere jene Gebäude, die gemäß den einschlägigen, landesrechtlichen Bestimmungen als besonders schutzwürdig ausgewiesen sind.

Die oben angeführten U-Werte werden im Regelfall erreicht, wenn für Außenwände eine Dämmung von 14 cm, für die oberste Geschoßdecke eine Dämmung von 26 cm und für die unterste Geschoßdecke eine Dämmung von 12 cm vorgesehen wird.

Eine U-Wert Ermittlung ist auf Verlangen vorzulegen.

3.3. Energieeffiziente ökologische Haustechnikanlagen

- (1) Gefördert werden folgende Sanierungsmaßnahmen (Details siehe Pkt. 13.2. im Anhang):

- Neuerrichtung und Erweiterung von thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder Wärmeerzeugung
- Heizungsanlagentausch auf erneuerbare Energie (zB Anschluss an Fernwärme, Pelletskessel, Scheitholzkessel oder Hackgutkessel)
- kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung
- Wärmepumpenheizung

3.4. Umfassende energetische Sanierung

- (1) Umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen sind zeitlich zusammenhängende Renovierungsarbeiten an der Gebäudehülle und/oder den haustechnischen Anlagen eines Gebäudes, soweit zumindest drei der folgenden Teile der Gebäudehülle und haustechnischen Gewerke gemeinsam erneuert oder zum überwiegenden Teil in Stand gesetzt werden, wobei sichergestellt werden muss, dass nach Durchführung der thermischen Sanierung von einzelnen Bauteilen der gesamte Bauteil die nachstehend angeführten U-Werte erreicht: Fenster (z.B. müssen bei einem Zweifamilienwohnhaus beim Tausch der Fenster, bei beiden Wohnungen alle Fenster die U-Werte $\leq 1,06 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreichen!), Dach (Dachdämmung) oder oberste Geschoßdecke, Fassadenfläche, Kellerdecke, energetisch relevantes Haustechniksystem. Die maximalen Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) für Bauteile der (thermischen Gebäudehülle) dürfen in begründeten Fällen (ein begründeter Fall wäre zB, dass aus baurechtlichen Gründen, zum Erhalt einer Mindesthöhe, die Kellerdecke beispielsweise nicht mit 12 cm Dämmstoffdicke gedämmt werden kann) um max. 24 % überschritten werden, sofern die energiebezogenen Mindestanforderungen gemäß Punkt (2) eingehalten werden.

Fenster (Rahmen und Glas)	1,06 W/m²K
Dämmung Außenwand	0,25 W/m²K
Dämmung Oberste Geschossdecke, Dach (Dachdämmung)	0,15 W/m²K
Dämmung Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich	0,30 W/m²K

Als relevantes Haustechniksystem gelten: thermische Solaranlage zur Warmwasserbereitung, thermische Solaranlagen zur Heizungseinbindung, Anschluss Fernwärme, Holzvergaserheizung mit Pufferspeicher, Hackschnitzelheizung, Pelletsheizung, Heizungsanlage mit Biomasse, Wärmepumpenheizung, kontrollierte Wohnraumlüftung.

Gefördert werden die Sanierungsmaßnahmen nur unter der Bedingung, dass in dem zu sanierenden Objekt keine Heizungssysteme auf fossiler Basis (Kohle; Heizöl; Gas; Allesbrenner (Altanlagen)) verwendet werden und bei Elektro- oder Infrarotheizungen der im Energieausweis ausgewiesene CO_{2sk}-Wert nicht größer als 30 kg/m²a ist oder diese im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen ausgetauscht werden.

- (2) Die energiebezogenen Mindestanforderungen gemäß unten stehenden Tabellen sind einzuhalten. Der Nachweis der Anforderung an die Energiekennzahlen, berechnet nach den Bestimmungen der OIB- Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe Mai 2023 kann wahlweise entweder über den Endenergiebedarf oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt werden:

- a. Wird der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für Wohngebäude über den Endenergiebedarf geführt, gelten folgende Höchstwerte:

HWB _{Ref, RK, zul} in [kWh/m²a]	17 *(1+2,5/lc)
EEB _{RK, zul} in [kWh/m²a]	EEB _{WG san, RK, zul}

- b. Wird der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für Wohngebäude über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt, gelten folgende Höchstwerte:

HWB _{Ref, RK, zul} in [kWh/m²a]	21*(1+2,1/lc)
f _{GEE, RK, zul}	0,95

- (3) Sollten die Anforderungen an die energiebezogenen Mindestanforderungen nach Sanierung gemäß oben angeführten Tabellen nicht erreichbar sein (insbesondere aufgrund des Denkmalschutzes oder etwa aufgrund besonders ungünstiger Ausgangssituation (zB bei Bauten mit erhaltenswerten Ziergliedern an Fassaden, die im öffentlichen Interesse stehen)), so sind jedenfalls hohe Bauteilanforderungen zu erfüllen, welche jenen in Pkt. 3.4.(1) entsprechen.

3.5. Maßnahmen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten und Wohnheimen

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Der erstmalige Einbau von Personenaufzügen und Treppenschrägaufzügen mit Rollstuhlplattform in Wohnhäusern und sonstigen Gebäuden, Wohnheimen mit mind. 6 Wohnungen/Heimplätzen zur Überwindung von mind. zwei Geschossen¹ sowie
- Maßnahmen zur barrierefreien äußeren Erschließung (z.B. Rampe) in Anlehnung an die OIB-Richtlinie 4 bzw. ÖNORM B1600 in der jeweils geltenden Fassung. Als barrierefreie äußere Erschließung gelten alle Maßnahmen die den barrierefreien Zugang bis zum Personenaufzug bzw. Treppenschrägaufzügen mit Rollstuhlplattform ermöglichen.

4. Was sind die Förderungsvoraussetzungen?

4.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die **Baubewilligung** für die Errichtung der zu sanierenden Gebäude (Gebäudeteile) **mindestens 20 Jahre vor Einbringung des Förderantrags erteilt worden sein, außer** es handelt sich um
 - a. Maßnahmen zur Nutzung alternativer Energiequellen, wobei die Bauvollendung (§ 39 Kärntner Bauordnung 1996, LGBl Nr. 62/1996) vor mindestens fünf Jahren erfolgt sein muss (es sei denn, die Maßnahme erfolgt zwingend aufgrund der Insolvenz des Fernwärmebetreibers – in solchen Fällen kann vom Alter des zu sanierenden Gebäudes abgesehen werden), oder
 - b. den Anschluss an Fernwärme oder
 - c. Sanierungsmaßnahmen aufgrund von außergewöhnlichen Schäden gemäß § 3 Z 1 Katastrophenfondsgesetz 1996 mit Ausnahme von Schneedruck und Hagel.

Vom Erfordernis des Gebäudealters kann bei ausschließlicher Durchführung barrierefreier Maßnahmen in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn das Amt der Kärntner Landesregierung hierzu seine Zustimmung erteilt.

- (2) Zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. erstmaligen Antragstellung bei mehreren Förderungsanträgen für dasselbe Objekt innerhalb der förderbaren Obergrenze der Sanierungskosten in einem Zeitraum von 5 Jahren, muss nachgewiesen werden, dass eine Energieberatung vor Ort nach den Richtlinien des Energieberaternetzwerks Kärnten durchgeführt wurde. Das Energieberatungsprotokoll ist vom Energieberater elektronisch zu übermitteln. Eine Energieberatung vor Ort ist nicht erforderlich, wenn die Gebäudehülle bereits gedämmt wurde und nur mehr um eine Förderung für eine energieeffiziente ökologische Haustechnikanlage gemäß Pkt. 3.3 angesucht wird oder wenn barrierefreie Maßnahmen gemäß Pkt. 3.5. beantragt werden. Eine Energieberatung vor Ort kann weiters dann unterbleiben, wenn aufgrund der Insolvenz des Fernwärmebetreibers der Gebäudeeigentümer gezwungen ist, auf eine alternative energieeffiziente ökologische Haustechnikanlage umzusteigen, um sein Eigenheim überhaupt beheizen zu können.
- (3) Die geförderte(n) Wohnung(en) müssen nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme(n) ganzjährig und regelmäßig als Hauptwohnsitz genutzt werden und ist der Zuschuss nur

¹ von der Anforderung (mind. 6 Wohnungen/Heimplätzen bzw. Überwindung von mind. 2 Geschossen sowie vom Vorliegen eines mehrgeschossigen Wohnbaus kann abgewichen werden, wenn die Errichtung der genannten Anlage notwendig ist (Vorliegen einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung des Bewegungsapparats und Vorlage eines Pflegegeldbescheides Stufe 3 oder höher oder eines fachärztlichen Gutachtens oder eines Behindertenpasses mit mind. 50% Grad der Behinderung samt zugrundeliegendem Gutachten)

diesen Wohnungen zuzurechnen.

Bei Inanspruchnahme des Zuschlags für die zweite Wohnung im Rahmen der umfassenden energetischen Sanierung muss bei einem Zweifamilienwohnhaus die hauptwohnsitzliche Nutzung für beide Wohnungen nachgewiesen werden.

Die Voraussetzung der hauptwohnsitzlichen Nutzung muss nicht erfüllt sein, wenn der Förderungswerber eine gemeinnützige juristische Person ist, die nach ihrer Satzung die Aufgabe hat, Menschen mit Behinderung, Menschen in Notsituationen (zB Frauenhäuser udgl.) oder alte Menschen zu betreuen und bei der Überlassung von Wohnraum in Wohnheimen.

Im mehrgeschossigen Wohnbau kann bei Wohnung(en), die der ausschließlichen Nutzung durch Mieter dienen, die Förderung auch dann gewährt werden, wenn nicht mehr als 25 % der Gesamtwohnnutzfläche leer stehen und der Eigentümer der Wohnungen eine juristische Person ist. Dies trifft bei Eigentümern, die natürliche Personen sind, ebenfalls zu, wenn nachgewiesen wird, dass die Wohnung(en) zum ausschließlichen Zweck der Fremdvermietung angeschafft wurde. In allen anderen Fällen bleiben nicht ganzjährig und regelmäßig als Hauptwohnsitz genutzte Wohnungen bei der Förderung unberücksichtigt.

- (4) Die Wohnung hat nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme den Bestimmungen des Pkt. 4.2. zu entsprechen.
- (5) Das zu fördernde Gebäude muss überwiegend (> 50%) zu privaten Wohnzwecken genutzt werden.

Bei Wohnhäusern, die auch gewerblich genutzt werden, erfolgt bezogen auf die davon betroffene(n) Nutzfläche(n) eine anteilige Kürzung der Förderung.

- (6) Durch die Sanierungsmaßnahme(n) hat eine Erhaltung und Verbesserung der Bausubstanz auf einen zeitgemäßen Standard zu erfolgen und ist energieeffizientes und ressourcenschonendes Wohnen zu ermöglichen.
- (7) Die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen hat durch befugte Unternehmer und in einer wirtschaftlich und technisch kostenoptimalen Ausführung zu erfolgen.
- (8) Werden bei ein und demselben Objekt mehrere Förderungsansuchen gestellt, so ist eine Förderung hinsichtlich der beantragten Sanierungsmaßnahmen nur insoweit zu gewähren, als die sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ergebende Summe der förderbaren Sanierungskosten das Gesamtausmaß gemäß Pkt. 5.3. (Ausnahme: Sanierungsmaßnahmen gem. § 3 Z 1 Katastrophenfondsgesetz 1996 gem. Pkt. 4.1. (1) c.) nicht überschreitet. Eine Kombination der Förderung nach dieser Richtlinie mit etwaigen Bundesförderungen ist möglich.

Es gilt das Verbot der Überförderung. Das bedeutet, die Summe aller Förderungen (Bund, Länder, Gemeinden etc.) ist mit 100% der Gesamtkosten der durchgeführten Maßnahmen gedeckelt. Die Förderhöhe aus dieser Richtlinie wird entsprechend aliquotiert, wenn die Auszahlung der Förderung in voller Höhe zu einer Überschreitung des 100%-Deckels führt.

- (9) Die Anerkennung von Sanierungsmaßnahmen aufgrund von außergewöhnlichen Schäden gem. § 3 Z 1 Katastrophenfondsgesetz 1996 ist durch das Kärntner Nothilfswerk zu bestätigen und sind sämtliche hierfür gewährten Förderungen und Spenden bekanntzugeben.
- (10) Mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen darf ab dem Zeitpunkt der Antragstellung begonnen werden; im Falle der Insolvenz eines Fernwärmebetreibers kann der Antrag auf Heizungstausch in Ausnahmefällen auch nach Beginn der Arbeiten gestellt werden, wobei vorab zwingend eine Rücksprache mit der Abteilung 11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau zu halten ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Entsorgung des Heizkessels vor Antragstellung erfolgen. Arbeiten und Investitionen, die vor Antragstellung getätigt wurden, werden bei der Förderung nicht berücksichtigt (Ausnahme: Planungsarbeiten, wie zB

Berater, Coach oder Planer).

- (11) Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte benötigen für den Förderantrag die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers bzw. des Wohnungseigentümers für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen.
- (12) Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern werden nur die Nettokosten (exkl. USt.) anerkannt.
- (13) Der Bestand und die geförderten Maßnahmen müssen mit den Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen der Standortgemeinde vereinbar sein.
- (14) Vorlage eines Energieausweises (Bestands- und Planungsenergieausweis) bei der umfassenden energetischen Sanierung und für die Dämmung der Außenwand ein Renovierungsausweis digital im Wege der ZEUS-Datenbank. Anstelle eines Bestands- und Planungsenergieausweis kann bei der umfassenden Sanierung ein Renovierungsausweis vorgelegt werden, sofern die beabsichtigten Sanierungsmaßnahmen für die umfassende Sanierung darin abgebildet werden und die Bestimmungen gemäß Pkt. 3.4 eingehalten werden.
- (15) Soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens gelten, werden Sanierungsmaßnahmen bei Gebäuden mit mindestens 18 Wohnungen oder Wohnheimen mit mindestens 18 Schlafstellen nur unter der Auflage gefördert, dass die Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen nach den Vergabevorschriften für die Kärntner Wohnbauförderung erfolgt.

4.2. Gebäudebezogene Voraussetzungen

- (1) Eigenheim: ein Gebäude (Ein- und Zweifamilienwohnhaus) mit höchstens zwei Wohnungen;
- (2) Mehrgeschossiger Wohnbau: mindestens drei in einem mehrgeschossigen Wohngebäude gelegene Wohnungen, wobei mehrere aneinandergebaute, durch Stiegenhäuser getrennte Wohneinheiten als eigenständige Gebäude gelten;
- (3) Wohnheim: ein zur Befriedigung des ständigen Wohnbedürfnisses seiner Bewohner bestimmtes Heim, das neben den Wohn- und Schlafräumen auch die für die Unterbringung des Personals und der Verwaltung erforderlichen Räume, Verkehrsflächen und allenfalls auch gemeinsame Küchen-, Speise-, Aufenthalts- und zur vorübergehenden Unterbringung von Heimbewohnern bestimmte Krankenzimmer sowie allenfalls gemeinsame sanitäre Anlagen enthält; nicht als Wohnheime gelten Heime nach dem Kärntner Heimgesetz, LGBl Nr. 7/1996, idgF;
- (4) Wohnung: eine zur ganzjährigen Bewohnung geeignete, baulich in sich abgeschlossene normal ausgestattete Wohnung, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), WC und Bade- oder Duschgelegenheit besteht und deren Nutzfläche nicht weniger als 25 m² beträgt; Bei thermisch-energetisch zu sanierenden und sanierten Wohnhäusern entfällt das Erfordernis der baulichen Abgeschlossenheit;
- (5) Sonstiges Gebäude: ein Gebäude, das nicht Wohnzwecken dient, das aber nach Abschluss von Sanierungsmaßnahmen zur ganzjährigen Wohnnutzung geeigneten Wohnraum aufweist;
- (6) Nutzfläche: die gesamte Bodenfläche einer Wohnung einschließlich Loggien und Wintergärten abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen) abzgl. 2 % von der Nettogrundrissfläche bzw. bei verputzten oder verkleideten Wänden von der aus den Planmaßen (Rohbaumaße) errechneten Grundrissfläche. Keller- und Dachbodenräume, soweit sie für Wohnzwecke nicht geeignet sind, weiters Treppen, Balkone, Terrassen sowie für landwirtschaftliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume in Verbindung mit einer Wohnung werden bei der Berechnung der Nutzfläche nicht berücksichtigt,

5. Wie und wie hoch wird gefördert?

5.1. Eigenheime und sonstige Gebäude mit höchstens 2 Wohnungen

(1) Die Sanierungsförderung erfolgt wahlweise in Form eines Einmalzuschusses oder alternativ in Form eines Förderungskredites wie folgt:

a. Einmalzuschuss im Ausmaß von

- 30 % der förderbaren Sanierungskosten für Einzelbauteilmaßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes, 40 % der förderbaren Sanierungskosten für die thermische Sanierung der Fassade und 35 % für energieeffiziente Haustechnikanlagen von höchstens
 - max. € 36.000 je Gebäude
- 40 % der förderbaren Sanierungskosten von höchstens
 - max. € 48.000 je Gebäude für umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen, wobei sich die förderbaren Sanierungskosten für die 2. Wohnung um € 12.500 auf € 60.500 erhöhen.

Zusätzlich werden bei der umfassenden energetischen Sanierung die Kosten des Energieausweises (Bestand- und Planungsenergieausweis oder Renovierungsausweis) von max. € 300 sowie bei der Dämmung der Außenwand die Kosten des Renovierungsausweises von max. € 300 als Einmalzuschuss gewährt.

Der Einmalzuschuss für Sanierungsmaßnahmen wird höchstens im Ausmaß der nachstehenden maximalen Förderungshöhen gewährt. Zusätzlich werden Beratungsleistungen gefördert:

a) Beratungsleistungen	
• Energieberatung kostenlos	
• Sanierungscoach: max. 80 % der Kosten	€ 800
• Energieausweis (Bestands- und Planungsenergieausweis bzw. einen Renovierungsausweis) bei umfassender Sanierung	€ 300
• Renovierungsausweis bei Dämmung der Außenwände – Vollwärmeschutz	€ 300
b) Einzelbauteilmaßnahmen Wärmeschutz 30 % der Sanierungskosten	
• Dämmung Dach und oberste Geschossdecke	€ 2.500
• Dämmung Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich	€ 1.500
• Fenstertausch im Zuge der Dämmung der Außenwand	€ 3.300
c) Dämmung der Außenwände 40 % der Sanierungskosten	
• Dämmung der Außenwände – Vollwärmeschutz	€ 10.000
d) Haustechnikanlagen 35 % der Sanierungskosten	
• Austausch alter Heizungsanlagen gegen Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe, Fernwärme oder Wärmepumpenheizungen	€ 3.000

• Umstieg von Fernwärme auf Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe oder Wärmepumpenheizungen (ausschließlich in Fällen, in denen der Fernwärmebetreiber insolvent ist und eine Fortführung der Fernwärmelieferung zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgeschlossen ist) • Kontrollierte Wohnraumlüftung • Solaranlage	€ 6.000 € 1.600 € 1.500 mind. 6 m² Brutto-Kollektorfläche
e) Umfassende energetische Sanierung 40 % der Sanierungskosten	€ 19.200
zusätzlich Zuschlag für die 2. Wohnung	€ 5.000
f) Bonus bei Verwendung von Dämmmaterial aus nachwachsenden Rohstoffen (Hanf, Zellulose, Holzfaser, etc.)	Zuschlag von 50 % auf Förderungen der Bauteile gemäß lit. b , c mind 90 % der gedämmten Fläche

b. Förderungskredit im Ausmaß von max. 60 % der förderbaren Sanierungskosten

Der Förderungskredit hat eine Laufzeit von 15 Jahren, Verzinsung 0,5 % p.a., dekursiv, Berechnung 30/360, mit einer Zinsen und Tilgung umfassenden Annuität von halbjährlich 3,47 %, die in monatlichen Teilbeträgen tilgungsplankonform am 1. eines jeden Monats zu entrichten ist.

- Einzelbauteilmaßnahmen Wärmeschutz und Haustechnikanlagen:
Das Ausmaß der förderbaren Sanierungskosten beträgt bei Einzelbauteilmaßnahmen iSd Pkt. 3.2 und Pkt. 3.3 höchstens € 300 / m² Nutzfläche je Gebäude bis zum Gesamtausmaß von € 36.000.
- Umfassende energetische Sanierung:
Das Ausmaß der förderbaren Sanierungskosten beträgt bei der umfassenden Sanierung iSd Pkt. 3.4 höchstens € 400 / m² Nutzfläche je Gebäude bis zum Gesamtausmaß von € 48.000, wobei sich die förderbaren Sanierungskosten für die 2. Wohnung um € 12.500 auf € 60.500 erhöhen.
- bei Verwendung von Dämmmaterial aus nachwachsenden Rohstoffen werden die förderbaren Kosten des Dämmmaterials um 40 % erhöht.
- Zusätzlich werden bei der umfassenden energetischen Sanierung die Kosten des Energieausweises (Bestand- und Planungsenergieausweis oder Renovierungsausweis) von max. € 300 sowie bei der Dämmung der Außenwand die Kosten des Renovierungsausweises von max. € 300 als Einmalzuschuss gefördert.

5.2. Wohnhäuser, sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen und Wohnheime

Die Sanierungsförderung erfolgt durch Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf die Dauer von 10 Jahren.

(1) Das Ausmaß der Förderung beträgt

- 30 % der förderbaren Sanierungskosten für Dach- und Fassadenbegrünungen (die näheren Bestimmungen werden im Anhang unter Pkt. 13. 4 beschrieben)
- 30 % der förderbaren Sanierungskosten für Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes einzelner Bauteile (Pkt. 3.2.).

- c. 35 % der förderbaren Sanierungskosten für energieeffiziente Haustechnikanlagen (Pkt. 3.3.).
 - d. 50 % der förderbaren Sanierungskosten bei Umstellung von Heizsystemen auf Basis fossiler Brennstoffe auf Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe, Fernwärme oder Wärmepumpenheizung (Pkt. 3.3)
 - e. 50 % der förderbaren Sanierungskosten für eine umfassende energetische Sanierung (Pkt. 3.4.).
 - f. 40% der förderbaren Sanierungskosten für den erstmaligen Einbau von Personenaufzügen und Treppenschrägaufzügen mit Rollstuhlplattform sowie Maßnahmen zur barrierefreien äußeren Erschließung.
 - g. Zusätzlich werden bei der umfassenden energetischen Sanierung die Kosten des Energieausweises (Bestand- und Planungsenergieausweis) mit einem Einmalzuschuss in Höhe von max. € 300 gefördert.
- (2) Das Ausmaß der förderbaren Sanierungskosten inkl. Umsatzsteuer, soweit sie nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann, beträgt:
- a. bei Sanierungsmaßnahmen iSd Pkt. 5.2.(1) lit. a, b, c und d höchstens € 300/m² Nutzfläche bis zu einem Gesamtausmaß von € 36.000 je Wohnung.
 - b. bei Sanierungsmaßnahmen iSd Pkt. 5.2.(1) lit. e höchstens € 400 / m² Nutzfläche bis zum Gesamtausmaß von € 48.000 je Wohnung.
 - c. bei Sanierungsmaßnahmen iSd Pkt. 5.2.(1) lit. e, bei welchen nach Durchführung der Arbeiten die Qualitätsstufe für Wohngebäude-Sanierung **klimaaktiv Silber** erreicht wird, höchstens € 700 / m² Nutzfläche bis zum Gesamtausmaß von € 84.000 je Wohnung.
 - d. bei Sanierungsmaßnahmen iSd Pkt 5.2 (1) lit f:
 - Erstmaliger Einbau von Aufzügen: förderbare Kosten: max. € 300.000 je Stiegenhaus mit einer Obergrenze von € 50.000 je Haltepunkt (Geschosseinstieg)
 - Maßnahmen zur barrierefreien äußeren Erschließung förderbare Kosten max. € 50.000 je Stiegenhaus

Bei Vorliegen des Ausnahmetatbestandes des Vorliegens eines Ein- bzw. Zweifamilienwohnhauses iSd Punktes 3.5. beträgt die Förderung max. 40% der förderbaren Sanierungskosten bzw. max. € 50.000 für das gesamte Gebäude und wird die Förderung in Form eines Einmalzuschusses ausbezahlt.
 - e. bei Verwendung von Dämmmaterial aus nachwachsenden Rohstoffen werden die förderbaren Kosten des Dämmmaterials um 40 % erhöht.
- (3) Die Maßnahmen iSd Pkt 5.2 (1) lit f können als Einzelmaßnahme sowie zusätzlich zu den in Abs 1 angeführten Maßnahmen gewährt werden.

5.3. Hinweis zur Obergrenze der förderbaren Sanierungskosten

Werden bei ein und demselben Objekt mehrere Förderungsanträge gestellt bzw. wurden Förderungsanträge vor Inkrafttreten der Richtlinie nach dem K-WBFG 1997 gestellt, so ist eine Förderung hinsichtlich der beantragten Sanierungsmaßnahme(n) nur insoweit zulässig, als die sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren - nach der erstmaligen Auszahlung eines bereits gewährten Zuschusses – ergebende Summe der förderbaren Sanierungskosten das Gesamtausmaß gemäß Pkt. 5.1. bzw. 5.2. nicht überschreitet.

Der Einmalzuschuss für die Kosten des Energieausweises wird bei mehreren Förderungsanträgen für dasselbe Objekt innerhalb des angeführten Zeitraumes nur

einmalig gewährt.

6. Wie ist der Förderungsablauf?

- (1) Förderungsanträge sind unter Verwendung der aufgelegten Formblätter beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt einzubringen. Die Formulare stehen auch auf www.wohnbau.ktn.gv.at zum Download bereit.
- (2) Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist das Vor-Ort-Energieberatungsprotokoll auf elektronischem Weg zu übermitteln und eine allenfalls erforderliche Baubewilligung dem Antrag beizufügen.

Bei Durchführung einer umfassenden energetischen Sanierung gemäß Pkt. 3.4. ist der nach den baurechtlichen Vorschriften zu erstellende Energieausweis (Bestands- und Planungsenergieausweis oder Renovierungsausweis) und bei der Dämmung der Außenwände gemäß Pkt. 3.2 ein Renovierungsausweis in elektronischer Form vollständig in die online – Datenbank ZEUS-Kärnten (www.ktn.energieausweise.net) für Energieausweise zu übermitteln. Als Nachweis der elektronischen Übermittlung ist im Förderantrag die ZEUS-Projektnummer bekannt zu geben. Die Energieausweise werden stichprobenartig überprüft. Ergibt die Überprüfung eines Energieausweises Beanstandungen, so hat der Förderungswerber eine Berichtigung des Energieausweises zu veranlassen.

- (3) Förderanträge die zum Zeitpunkt der Antragstellung den erforderlichen Nachweis über die elektronische Übermittlung des Energieberatungsprotokolls des Energieausweises (bei umfassender energetischer Sanierung) oder des Renovierungsausweises sowie eine allfällig erforderliche Baubewilligung nicht beigebracht haben, gelten als nicht eingebracht.
- (4) Den Förderanträgen sind alle zur Beurteilung und Überprüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere:
 - Baupläne (in Kopie oder Skizze) der gesamten Baulichkeit bzw. bei Mietern und Wohnungseigentümern der betreffenden Wohnung
 - Kostenvoranschläge über die Sanierungsmaßnahme(n)
 - Ausschreibungsunterlagen betreffend die Vergabe von Bauleistungen gemäß Vergaberichtlinie (Gebäude mit mind. 18 Wohnungen bzw. Schlafstellen in Wohnheimen)

Es können weitere zur Beurteilung der beantragten Förderung erforderliche Unterlagen angefordert werden.

- (5) Der Förderungsantrag samt Beilagen wird auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderungsfähigkeit gemäß den Bestimmungen des K-WBFG 2017 idgF und dieser Richtlinie überprüft.
- (6) Im Falle einer Genehmigung wird dem Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung erteilt und ein Schuldschein (nur für den Förderungskredit) ausgestellt. Der Förderungsantrag kann vom Förderungswerber vor Gewährung des Zuschusses bzw. Zuzählung des Förderungskredites durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden.

In der Zusicherung können Bedingungen und Auflagen vorgesehen werden, die der Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen des K-WBFG 2017 idgF und diesem Förderungszweck dienen.

- (7) Die in der Zusicherung genannte Förderung ist ein vorläufiger Maximalbetrag. Die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe erfolgt auf Basis der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen (zB hauptwohnsitzliche Nutzung) und der Endabrechnung. Nach erfolgter Zusicherung werden keine weiteren Kostenvoranschläge berücksichtigt.
- (8) Mit der Bauausführung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung begonnen werden.

- (9) Im Falle einer Nichtgenehmigung wird dem Förderungswerber eine kurze begründete schriftliche Ablehnung seines Ansuchens übermittelt.
- (10) Soweit der Förderungswerber im Rahmen von Förderungsanträgen nachweislich falsche Angaben tätigt, wird der Förderungsantrag abgelehnt.
- (11) Um eine widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sicherzustellen, können Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden.

7. Was sind die Auszahlungsvoraussetzungen?

- (1) Die Berechnung der endgültigen Förderungshöhe und Auszahlung des Einmalzuschusses, Zuzahlung des Förderungskredites bzw. erstmalige Auszahlung des (auf die Dauer von 10 Jahren) gewährten Zuschusses erfolgt nach
 - Vorlage einer Bestätigung über die fristgerechte und antragskonforme Durchführung der geförderten Maßnahme(n);
 - Vorliegen des Gerichtsbeschlusses über die erstrangige Verbücherung des Förderungskredites und Einverleibung des Veräußerungsverbot;es;
 - Im Falle von Sanierungsmaßnahmen gem. § 3 Z 1 Katastrophenfondsgesetz 1996 gem. Pkt. 4.1. (1) c.: Vorlage einer Bestätigung des Kärntner Hilfswerks und Bekanntgabe sämtlicher hierfür gewährten Förderungen und Spenden
 - Vorlage der Endabrechnung (per Abrechnungsformular) und der Rechnung(en), die eine detaillierte Leistungsaufstellung mit den dazugehörigen Kosten und eine Montagebestätigung (zB Einzelposition in der Schlussrechnung oder Vermerk „inklusive Montage“ oder separate Rechnung über die Montage) zu beinhalten haben sowie der sonstigen in der Förderungszusage geforderten Unterlagen (zB Abnahmeprotokolle) in Kopie;
 - Die Rechnungen samt Zahlungsbelegen können auch per E-Mail übermittelt werden;
 - Nachweis über die förderungskonforme hauptwohnsitzliche Nutzung der Wohnung(en) bzw. im Falle der Antragstellung durch eine gemeinnützige juristische Person (Pkt. 4.1. (3)) über die hauptwohnsitzliche Nutzung der geförderten Wohnung (zB Vorlage einer Mieter-, Eigentümerliste) innerhalb von 3 Jahren ab Zusicherung;

Im Falle einer nicht förderungskonformen Nutzung der geförderten Wohnung(en) erfolgt unbeschadet von Pkt. 4.1. (3), bezogen auf die davon betroffenen Nutzflächen, eine anteilige Kürzung der Förderung;
- (2) Die Auszahlung des Zuschusses auf die Dauer von 10 Jahren erfolgt nach Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 7. halbjährlich am 1.3. und 1.9. eines Kalenderjahres.
- (3) Die Auszahlung des Förderungskredites erfolgt nach Gesamtabrechnung und Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen.

Die Tilgung und Verzinsung des Förderungskredites beginnt mit dem zweitnächsten Monat, der der Auszahlung des Darlehensbetrages folgt.

- (4) Ein Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt und gilt als vom Förderungswerber zurückgezogen, wenn der Förderungsgegenstand nicht innerhalb von einem Jahr ab Zusicherung der Förderung errichtet wird. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (insbesondere soziale Gründe, Unvorhergesehenes) kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Fristerstreckung genehmigt werden.

8. Was sind die sonstigen Bestimmungen?

- (1) Vor Kreditzuzahlung ist im Grundbuch eine erstrangige Sicherstellung des Förderungskredites auf dem gesamten Grundbuchskörper (Bauliegenschaft samt Zufahrt) bzw. auf dem betreffenden Mindestanteil gemäß WEG vorzunehmen und ein Veräußerungsverbot auf der betroffenen Liegenschaft (Liegenschaftsanteil) einzuverleiben, das auch gegen Dritte wirkt und Rechtsnachfolger bindet.
- (2) Die Übertragung des Eigentums an der Liegenschaft (Liegenschaftsanteil) durch Rechtsgeschäft unter Lebenden bedarf im Zusammenhang mit dem Förderungskredit, außer in den Fällen des § 31 Abs. 2 Z 1 – Z 3 K-WBFG 2017, der schriftlichen Zustimmung des Förderungsgebers.
- (3) Miteigentümer der Liegenschaft haften für den Förderungskredit in jedem Fall als Realschuldner.
- (4) Eine vorzeitige oder verstärkte Tilgung des Förderungskredites ist möglich. Verstärkte oder vorzeitige Tilgungen werden laufzeitverkürzend verrechnet.
- (5) Nach gänzlicher Rückzahlung des Förderungskredites wird auf Antrag die Löschungsbewilligung erteilt.
- (6) Vor Zuzahlung des Förderungskredites bzw. (erstmaliger) Auszahlung des Zuschusses kann die Zusicherung widerrufen werden, wenn der Förderungswerber nicht alle für die Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen (Bedingungen) erfüllt.
- (7) Der Förderungswerber ist verpflichtet, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden, welche in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht zu einem Übergang des Förderungsanspruches auf einen Dritten führen, über den Förderungsanspruch zu verfügen; dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- (8) Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle Ereignisse, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag, den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen oder eine Rückforderung der Förderung (z.B. Verkauf / Schenkung der geförderten Wohnung) auslösen würden, dem Land Kärnten unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Der Förderungswerber ist verpflichtet, den Organen des Landes bzw. vom Land beauftragten Organen sowie den Organen des (Landes)Rechnungshofes, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung der Objekte des Förderungswerbers, Zutritt zum geförderten Objekt sowie die Einsicht in einschlägige Unterlagen (Bücher, Belege, etc.) zu gewähren, vorgesehene Berichte zu erstatten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Hinweis: Unterlagen und Nachweise zur Überprüfung der Richtigkeit der Endabrechnung sind ab Einreichung der Endabrechnung für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.
- (10) Soweit die aus dieser Förderungsrichtlinie geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des Bundes-Energieeffizienzgesetzes – EEEffG, BGBl. I Nr. 72/2014, anrechenbar sind, werden diese dem Land Kärnten als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEEffG zugerechnet. Eine gänzliche oder teilweise Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den Förderwerber zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEEffG ist nicht möglich.
- (11) Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.
- (12) Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages.

- (13) Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vorgesehen.
- (14) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (15) Aufgrund begrenzter Budgetmittel kann bei Ausschöpfen der Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist die Förderungsmaßnahme und damit die Einreichmöglichkeit nach dieser Richtlinie vorzeitig beendet werden.
- (16) Die Auszahlung der Förderung kann nur nach Maßgabe der budgetären Mittel erfolgen und können aus budgetbedingten Verzögerungen der Auszahlung keine Ansprüche abgeleitet werden.
- (17) Die Förderung erfolgt für Antragsteller, die als Unternehmer im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, idgF, angesehen werden, als „De-minimis-Förderung“.

9. Was führt zur Rückforderung /Einstellung der Förderung?

- (1) Der Förderungskredit wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten gekündigt bzw. wird der Zuschuss zurückgefordert und werden noch nicht ausbezahlte Zuschussbeträge eingestellt, und ist der Förderungswerber über schriftliche Aufforderung zur gänzlichen oder teilweisen Rückzahlung des Förderungskredites bzw. Zuschusses verpflichtet, wenn dieser
- trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist ohne Vorliegen von triftigen Gründen seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Verträgen über die Förderung nicht nachkommt;
 - seine Verpflichtung zur Sicherstellung des Förderungskredites oder Bedingungen (Auflagen) der Zusicherung oder der Urkunde über die Einverleibung eines Pfandrechtes auf der Bauliegenschaft (§ 11 K-WBFG 2017) nicht erfüllt;
 - die geförderte(n) Maßnahme(n) nicht oder nicht rechtzeitig durchführt;
 - die Förderung nicht bestimmungsgemäß verwendet;
 - die in der Förderungszusicherung und im Schuldschein enthaltenen Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt;
 - vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbringt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt, sofern eine schriftliche Aufforderung unter Setzung einer Frist und Hinweis auf die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung erfolglos geblieben sind;
 - die ihm gesetzlich obliegende Erhaltung des geförderten Objektes unterlässt;
 - aus seinem Verschulden die Unterlagen zur Überprüfung der Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach Vorlage der Endabrechnung über die geförderten Maßnahme(n) nicht mehr vorweisen kann;
 - die Förderung durch falsche oder unvollständige Angaben erschlichen hat;
 - die geförderte Wohnung nicht mehr förderungskonform verwendet ;
 - Maßnahmen, die dem Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG, BGBl. I Nr. 72/2014, entsprechen und im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen Dritten ganz oder teilweise als Maßnahme nach dem EEEffG anrechnet bzw. anrechnen lässt;
 - auf Verlangen von den Organen der EU aufgrund internationaler Bestimmungen rückgefordert wird;
- (2) Im Falle einer Kündigung des Förderungskredites oder Rückforderung des Zuschusses gelangen (Kündigungs)Zinsen zur Verrechnung und wird der aushaftende Förderungskredit bzw. Zuschuss ab Eintritt des Rückforderungsgrundes in Höhe von 4,5 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst, wovon in begründeten Ausnahmefällen (insbesondere soziale Gründe) ganz oder teilweise Abstand genommen werden kann.

Über begründeten Antrag kann eine Stundung dieser Rückzahlungsverpflichtung auf die Dauer von max. 5 Jahren, in begründeten Ausnahmefällen auf die Dauer von max. 10 Jahren gewährt werden, wobei zuzüglich zu den Kündigungszinsen Stundungszinsen in Höhe von 2 % p.a. zu zahlen sind.

- (3) Der Förderungskredit kann ohne vorangehende Kündigung sofort fällig gestellt noch nicht ausbezahlte Zuschussbeträge eingestellt werden, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgewiesen wird.
- (4) Im Falle eines Zahlungsverzugs bei der Rückzahlung des Förderungskredites bzw. des Zuschusses fallen Verzugszinsen von 4 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch in Höhe von 4 % p.a. an.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Der Förderungsgeber ist berechtigt, automatisiert und nicht automatisiert alle in § 45 Abs. 1 K-WBFG 2017 genannten personenbezogenen Daten auf Grund von Art. 6 Abs. 1 DSGVO für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen nach den Bestimmungen des K-WBFG 2017 idgF zu verarbeiten.
- (2) Der Förderungsgeber ist weiters gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten gemäß Pkt. 10.(1) im notwendigen Ausmaß

- a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Kärntner Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, sowie

- b. für Rückforderungen an das Gericht

zu übermitteln.

- (3) Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012 zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- (4) Der Förderungsgeber ist berechtigt gemäß § 45 K-WBFG 2017 in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz personenbezogene Daten zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit und der Sicherung von Förderungskrediten zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten und auch anderen Organen im Zuge der Anfragen zur Feststellung der Förderungswürdigkeit zu übermitteln.

Der Name des Förderungswerbers, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

11. Geltungszeitraum der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit 01.08.2025 in Kraft, ist für alle ab 01.01.2025 gestellten Anträge rückwirkend geltend, und ist bis 31.12.2025 gültig

12. Anträge und Auskünfte

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 11 – Soziales, Wohnen und Arbeitsmarkt
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Wohnbauförderung:

Tel: 050 536-31160

050 536-31004

E-Mail: sanierung@ktn.gv.at

Internet: www.wohnbau.ktn.gv.at

Energieberatung:

Abteilung 15 - Standort, Raumordnung und Energie

Flatschacher Straße 70

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050 536-35073

E-Mail: Abt15.Energieservice@ktn.gv.at

A N H A N G

13. Anhang

13.1. Sanierungsmaßnahmen - Einzelbauteilmaßnahmen

Zu förderbaren Maßnahmen gemäß Pkt. 3.2. zählen:

Außenfassade:

Förderbare Maßnahmen:	Aufbringen eines Vollwärmeschutzes, Herstellung einer Perimeterdämmung sowie die dafür erforderlichen Nebenarbeiten (Aushub, Traufenpflaster etc), Wärmedämmung, Unterkonstruktion des Dämmraumes von hinterlüfteten Fassaden (Metall- und Holzriegelkonstruktionen), Putzarbeiten, Malerarbeiten, geringe Maurerarbeiten (z.B. bei Fenstertausch), Fensterbleche, Fassadenanschlüsse, gedämmte Fassadenelemente (Sandwichpaneele), Gesimse/Fensterfaschen, Abschneiden von Balkonen, Dämmung von bestehenden Balkonen, De- und Wiedermontage von bereits vorhandenen Aufbauten (z.B. Solaranlagen), wenn dies zur Anbringung der Wärmedämmung erforderlich ist, Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken (z.B. Überdämmung im Sockelbereich etc.), Fassadenverkleidung bzw. Fassadenschalungen, Verlängerung von Dachüberständen
nicht förderbar:	Putzausbesserungen und Malerarbeiten ohne Wärmedämmung, Beschriftungen/Kunstmalereien/Verzierungen

Dach bzw oberste Geschoßdecke:

förderbare Maßnahmen:	Dämmungen, Lattungen, Sparrenaufdopplung zur Anbringung der Wärmedämmung, Schalungen (auch Innen- und Dachschalung), Dampfbremsen, Dachpappe, Unterspannbahnen, bei Flachdächern Bodenaufbau ab Unterbeton/tragen-der Decke inkl. Abdichtungen, Dichtfolie, Bitumen, Schüttung, Hochzüge, Estrich, Spenglerarbeiten für Fassadenanschlüsse und Attikaverblechungen
nicht förderbar:	Dachstuhlkonstruktionen, Dacheindeckung, Spenglerarbeiten, Bodenbelag bei Flachdächern (z.B. Waschbetonplatten)

Kellerdecke bzw. Fußboden gegen Erdreich:

förderbare Maßnahmen:	Abbrucharbeiten, Wärmedämmung, Unterkonstruktion, De- und Wiedermontage von bereits vorhandenen Aufbauten (zB Deckenbeleuchtungen etc.), Kürzen von bestehenden Kellertrennwänden; bei Dämmung Fußboden gegen Erdreich: Abbrucharbeiten, Bodenauswechslung, Wärmedämmung sowie die not-wendigen Arbeiten bis zur Fertigstellung des Rohbodens ohne Bodenbelag
nicht förderbar:	Räumungsarbeiten und Entsorgung von Sperrmüll

Allgemeinkosten:

förderbare Maßnahmen:	anteilige Baustellengemeinkosten (Gerüst, Baustelleneinrichtung/-reinigung), Planungskosten
-----------------------	---

13.2. Sanierungsmaßnahmen – energieeffiziente ökologische Haustechnikanlagen

(1) Thermische Solaranlagen (max. 35 % der förderbaren Sanierungskosten)

Gefördert werden neu errichtete Solaranlagen bzw. Erweiterungen von bestehenden Anlagen zur Warmwasserbereitung in Gebäuden und/oder zur Beheizung von Gebäuden. Die Wiederverwendung gebrauchter Kollektoren wird nicht gefördert. Die Bruttokollektorfläche muss mind. 6 m² umfassen.

Die Förderung beträgt bei Eigenheimen und sonstigen Gebäuden bis zu zwei Wohnungen € 1.500 je Gebäude.

Lieferant der Kollektoren muss das Gütesiegel des Verbandes Austria Solar führen oder

die Kollektoren sind nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“ bzw. nach der „Solar Keymark“-Richtlinie zertifiziert oder entsprechen nachweislich den hierfür zu Grunde liegenden Kriterien.

Bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen muss die Kollektor-Aperturfläche (oder Brutto-Kollektorfläche x 90 %) mindestens 2,0 m² je Wohnung und bei Wohnheimen mindestens 1,0 m² je Heizplatz betragen. Die Größe der Kollektor-Aperturfläche (oder Brutto-Kollektorfläche x 90 %) ist so zu wählen, dass der Deckungsgrad der Solaranlage mindestens 15 % des jährlichen Heizwärmebedarfs beträgt.

(2) Heizungsanlagentausch auf erneuerbare Energie

Für die Gewährung einer Förderung eines Heizungsanlagentausches auf erneuerbare Energie muss die Altanlage fachgerecht entsorgt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Heizkessel vor Antragstellung entsorgt werden. Die Entsorgung wird in der Förderung nicht mitberücksichtigt.

In Gebieten mit Fernwärmeversorgungsanlagen ist eine Förderung für die Errichtung von zentralen Heizungsanlagen mit biogenen Brennstoffen und Wärmepumpenheizungen nur dann möglich, wenn der Anschluss an dieses Netz mit einem besonders hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist (Ausnahme: Ist der Anschluss an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah- /Fernwärmenetz möglich, aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, kann wahlweise ein Holzzentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe installiert werden. Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für das klimafreundliche Alternativsystem (d.h. Wärmepumpe, Holzheizung) zumindest 25% unter den Investitionskosten des Fernwärmeanschlusses liegen. Sollte seitens der Fernwärmebetreiber keine Angebotslegung in einem angemessenen Zeitraum (3 Monate ab Anfrage) erfolgen, ist die Installation eines klimafreundlichen Alternativsystems in Ermangelung der Feststellbarkeit der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zulässig.) oder der örtliche Fernwärmebetreiber insolvent ist und eine Fortführung der Fernwärmelieferung zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgeschlossen ist.

Allesbrenner (Altanlagen) die auch mit fossilen Brennstoffen betrieben wurden, werden als Heizsysteme auf Basis fossiler Brennstoffe anerkannt.

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- a. Herstellung des Anschlusses bestehender oder geplanter Zentralheizungsanlagen an die Fern-/Nahwärme sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80 %) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht oder aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. nNr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.

Definition Fernwärme: die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf oder heißem Wasser von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum oder Prozesswärme.

förderbare Maßnahmen:	Übergabestation, Einbindung ins Heizungssystem, Rohrleitungen in der Heizzentrale, Pumpen, Ventile, Speicher, Boiler, Grabungsarbeiten, Anschlussgebühren, Einzelraumregelungen, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.), Anschluss einzelner Wohnungen an eine bestehende Fernwärmeübergabestation
-----------------------	---

- b. Austausch des Wärmeabgabesystems auf Niedertemperaturheizung (nur bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und bei Wohnheimen)

- c. Zentrale Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe (auch Stückholzkessel und ortsfest gesetzte Öfen mit Pufferspeicher, wenn sie der Beheizung des gesamten Förderungsobjektes dienen):

Es werden nur Holzheizungskessel gefördert, welche die nachfolgend aufgelisteten Emissionsgrenzwerte des österreichischen Umweltzeichens gemäß Typenprüfung nach ÖNORM EN 303-5 einhalten und einen Umwandlungswirkungsgrad von mindestens 85% erreichen. Bei einer zentralen Erzeugungsanlage welche thermische Energie durch ein Netz an mehrere Gebäude abgibt, muss der Umwandlungswirkungsgrad mindestens 85 % betragen.

	CO	Org. C	NO _x	Staub	CO	Org. C	NO _x	Staub
	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³
Pelletsessel	45	3	100	15	68	5	150	23
Hackgutkessel	120	4	100	25	180	6	150	38
Scheitholzkessel	180	15	100	20	270	23	150	30
Bezogen auf 13% O₂								

förderbare Maßnahmen:	Kessel, Brennstoffbeschickung, Pufferspeicher, Einbindung ins Heizungssystem, zentrale Heizungsregelung, Elektroinstallationen für die Heizung, Kaminsysteme, erforderliche bauliche Arbeiten im Bereich des Heizraumes und Brennstofflagers, Demontage von Altanlagen, Entsorgung Altanlage, Tankrestentfernung, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (z.B. Radiatoren, Fußbodenheizung etc.)
nicht förderbar:	Einzelöfen ohne Wärmeverteilungssystem

- d. Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung

Als Grundlage für die Planung, Errichtung, Betrieb und Wartung dienen die landesspezifischen Gesetze und nationalen Normen. Für eine Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung optimiert ist eine Gebäudedichtheit von kleiner 1,5 h⁻¹ (n₅₀ – Wert) notwendig. Als Nachweis ist eine Luftdichtheitsmessung eines nachweislich geschulten Fachunternehmers erforderlich.

Förderungsfähige Systeme sind zentrale, semizentrale bzw. wohnungsweise Komfortlüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung. Raumweise Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung können dann gefördert werden, wenn mehr als die Hälfte der Räume einer Wohnung damit ausgestattet werden.

Lüftungssysteme ohne Wärmerückgewinnung sind nicht förderungsfähig.

- e. Zentrale Wärmepumpenheizung mit einer max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 55°C. Die EHPA-Gütesiegelkriterien in der jeweils gültigen Version, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut sind einzuhalten.

13.3. Umfassende energetische Sanierung

Ergänzend zu den Sanierungsmaßnahmen gemäß Pkt. 13.1. und 13.2. ist im Zuge einer umfassenden energetischen Sanierung auch der Fenstertausch bzw. Tausch von Außentüren förderbar und werden folgende Maßnahmen anerkannt:

förderbare Maßnahmen:	Austausch von Fenstern/Außentüren (die Kosten für Haustüren werden bis zu einer Höhe von € 2.500,- exkl. USt), Aufpreise für Sprossen u.ä., Fensterbänke, Fensteranschlüsse und damit verbundene Verblechungen, außenliegende Verschattungssysteme im Zuge eines Fenstertausches (Rolläden, Raffstore, etc.), Verputzarbeiten, Malerarbeiten (im Fensterbereich (außen und innen)), Sanierung von bestehenden beheizten Wintergärten
nicht förderbar:	der alleinige Austausch von Haustüren, Insektenschutzsysteme, Innenjalousien, Innentüre, Neubau von Wintergärten, Malerarbeiten im Sinne eines Ausmalens des gesamten Innenraumes/der Außenwandflächen

13.4. Dach- und Fassadenbegrünung

Für eine extensive Dachbegrünung ist die Höhe der förderbaren Kosten mit € 50 je m² begrünter Fläche und bei intensiven Dachbegrünung mit € 100 je begrünter Fläche begrenzt. (Förderungsfähige Kosten: Pflanzebene, Vegetationsschicht, Filterschicht, Drainageschicht, Schutzschicht)

Bei Fassadenbegrünungen muss eine Bepflanzungsfläche von mindestens 40 m² errichtet werden. Die förderbare Höhe einer Fassadenbepflanzung ist mit € 20.000 begrenzt.

Die Begrünungen müssen durch eine Fachfirma ausgeführt werden.

Als Beilage für die Förderung der Begrünungsmaßnahmen ist ein Gestaltungsplan für die Begrünung vorzulegen. Ein Detailschnitt der Fassadenbefestigung bzw. des Dach-Systemaufbaus und eine Liste der Pflanzen die zur Begrünung verwendet werden.